

Dr. Stefan Schlawien
Rechtsanwalt
stefan.schlawien@snp-online.de

Korruption im Unternehmen Gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Präventivsystems

Das Thema der Korruption betrifft nicht nur „Großunternehmen“ sondern alle Unternehmen. Es ist daher auch der „Mittelständler“ verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für das Unternehmen nachteilige Folgen zu vermeiden und die Geschäftsführung (und Aufsichtsrat falls vorhanden) vor einer ungewollten Haftung zu schützen.

Es vergeht in der letzten Zeit kaum ein Tag, an dem dieses Thema nicht von der Presse aufgegriffen wird. Ausgelöst durch den Skandal bei Siemens ist auch die Öffentlichkeit in einem Maß mit einbezogen, wie dies zuvor noch nicht der Fall war. Seitdem scheinen sich die Strafverfolgungsbehörden diesem Problem noch intensiver zu widmen.

Wenn die Ermittlungsbehörden vor der Tür stehen, eine Durchsuchung durchführen und unter Umständen kistenweise Unterlagen und Rechner beschlagnahmen, führt das in der Regel zu einem Schock und lähmt das Unternehmen in der Folgezeit ganz erheblich, nicht nur weil die Unterlagen für das Tagesgeschäft fehlen.

Wenn in einem solchen Fall das Unternehmen kein Präventivsystem hat, kann dies zur Haftung der Unternehmensleitung führen und mit einem erheblichen Schaden für das Unternehmen verbunden sein kann.

Es gilt daher dies zu vermeiden, was mit einem Präventivsystem erreicht werden kann, um somit im Rahmen einer funktionierenden internen Unternehmenskontrolle (IKS System) rechtzeitig Fälle von Korruption aufzudecken und zu vermeiden.

Dabei sollte sich der Umfang und Aufwand für die Einrichtung eines solchen Systems an der Unternehmensgröße ausrichten, um nicht unverhältnismäßig Kosten zu erzeugen (Siemens soll mehr als 500 Mann konzernweit dafür abgestellt haben.

Unabgesehen von den strafrechtlichen Vorschriften in §§ 299,334 StGB ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Kontrollsystems aus dem Aktiengesetz, dem GmbH Gesetz sowie dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

1. Gesetzliche Verpflichtung

1.1 Aktiengesetz und GmbH Gesetz

Insbesondere, aber nicht nur, für Gesellschaften in der Rechtsform einer AG ist die Prävention wegen § 91 Abs.2 AktG ein wichtiges Thema, da der Vorstand im Rahmen des KonTraG – Gesetz zur Transparenz und Kontrolle im Unternehmensbereich von 1998 – verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, um gefährliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Schaden vom Unternehmen abzuwenden.

Dazu gehört auch die Korruptionsbekämpfung und damit verbunden die Existenz eines Präventivsystems.

„§ 91 Abs. 2 AktG lautet wie folgt :

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“

Für die GmbH liegt zwar keine ausdrückliche Regelung wie für die AG vor.

Der Geschäftsführer einer GmbH ist aber gem. §43 Abs.1 GmbHG verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Sorgfältig handelt aber nur derjenige, der Risiken für das Unternehmen vorhersieht, was man aber nur dann kann, wenn im Vorfeld geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese frühzeitig zu entdecken und zu beseitigen.

Somit ergibt sich diese Verpflichtung unserem Erachten nach auch für die GmbH, da diese als Kapitalgesellschaft ebenfalls den Erfordernissen einer guten und ordnungsgemäßen Unternehmensführung – Stichwort : Corporate Compliance – unterliegt.

1.2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Die Unternehmensleitung hat gem. §30 OWiG alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass aus dem Unternehmen heraus keine Straftaten begangen werden.

Im Falle eines pflichtwidrigen Handels kann das Unternehmen mit einer Geldstrafe bis zu 1 Million Euro bestraft werden.

Des Weiteren kann nach § 130 OWiG das vertretungsberechtigte Organ mit einem Betrag bis zu 1 Million Euro bestraft werden.

Das OWiG sagt dazu : § 130 OWiG

„Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die **Aufsichtsmaßnahmen** unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, **die durch gehörige Aufsicht verhindert** oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonal.“

1.3 Strafgesetzbuch

Auf die Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch

gem. §§ 332,334 und 335 StGB - Bestechung und Bestechlichkeit

gem. §§ 331, 333 StGB - Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

gem. § 299 Abs.1 StGB - Bestechung im Geschäftsverkehr

soll nur hingewiesen werden ohne die Tatbestände näher zu vertiefen.

Es kann daher nur dringend empfohlen werden, geeignete Organisationsmaßnahmen zu treffen, um im Rahmen eines Kontroll-/Überwachungssystems über die geforderten Aufsichtsmaßnahmen zu verfügen und somit rechtswidrige Vorgänge zu verhindern. Nur so kann eine Bestrafung des Unternehmens und der Unternehmensleitung vermieden werden.

2. Einrichtung eines Präventivsystems

Es gibt keine Vorgaben für die Ausgestaltung eines solchen Systems. Auch keinen allgemeinen Standard. Es muss als Überwachungssystem aber in der Lage sein, Abweichungen zwischen Ist- und Soll – Zuständen festzustellen und diese zu analysieren mit dem Ziel, anhand der erhaltenen Informationen strafbare Handlungen zu verhindern.

Das System muss darauf ausgerichtet sein, die Geschäftsprozesse unter ständiger Beobachtung zu haben, um rechtzeitig reagieren zu können.

Dabei ist der Umfang des Systems von der Unternehmensgröße, der Branche und dem Organisationsgrad des Unternehmens abhängig.

Das Risikoerkennungssystem ist ein Teilbereich des Risikomanagements, somit des internen Kontroll - Systems – IKS.

Ziel ist es, Daten und Informationen so frühzeitig zu bekommen, um bei negativen Entwicklungen Gegenmaßnahmen einleiten zu können – und die Auswirkung dieser zu überwachen !

Das Landgericht München hatte zu den Folgen eines unzureichenden Risikoerkennungssystems zu entscheiden und legte dabei folgende Kriterien fest :

- Ein Kontrollsystem ist durch die Begründung unmissverständlicher Zuständigkeiten, ein engmaschiges Berichtswesen und eine entsprechende Dokumentation abzusichern.
- Es muss sichergestellt sein, dass alle verantwortlichen Personen bis hin zur Unternehmensleitung Kenntnis von den vorhandenen Risiken erlangen, um Gegenmaßnahmen einleiten zu können.
- Um dies zu gewährleisten ist eine Dokumentation und eine unternehmensinterne Kommunikation des Risikofrüherkennungssystems notwendig.

Das Gericht stellte zudem klar, dass die Risikoüberwachung in den Gesamtverantwortungsbereich des Vorstandes fällt. (LG München v. 5.4.2007, HKO 15964/06).

Für die Einrichtung eines Systems ist es zunächst ratsam, im Wege einer funktionalen Analyse die einzelnen Organisationsbereiche zu zergliedern – Einkauf, Vertrieb, Personal- und Rechnungswesen.

Ziel ist es dann das Delta zwischen dem „Ist – Stand“ und dem „Soll – Stand“ durch Einrichtung eines Kontrollsystems und Schaffung der entsprechenden Maßnahmen zu schließen.

Wir stehen Ihnen für eine Beratung und Einrichtung dieses Systems gern zur Verfügung.

Dr. Stefan Schlawien

